

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 620 NUTZUNG DER TÄTIGKEIT EINES SACHVERSTÄNDIGEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS (ISA [DE] 620)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 620 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE]	2
1.2.	Verantwortung des Abschlussprüfers für das Prüfungsurteil.....	3
1.3.	Anwendungszeitpunkt	3
2.	Ziele	3
3.	Definitionen	4
4.	Anforderungen	4
4.1.	Festlegung der Notwendigkeit, einen Sachverständigen des Abschlussprüfers einzubeziehen.....	4
4.2.	Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen	4
4.3.	Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Sachverständigen des Abschlussprüfers.....	5
4.4.	Erlangung eines Verständnisses von dem Fachgebiet des Sachverständigen des Abschlussprüfers.....	5
4.5.	Vereinbarung mit dem Sachverständigen des Abschlussprüfers	5
4.6.	Beurteilung der Angemessenheit der Tätigkeit des Sachverständigen des Abschlussprüfers.....	6
4.7.	Bezugnahme auf den Sachverständigen des Abschlussprüfers im Vermerk des Abschlussprüfers.....	6
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	7
5.1.	Definition eines Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 6(a)) ..	7
5.2.	Festlegung der Notwendigkeit, einen Sachverständigen des Abschlussprüfers einzubeziehen (Vgl. Tz. 7).....	8
5.3.	Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 8)	10
5.3.1.	Das Qualitätsmanagementsystem der Praxis des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 8(e)).....	10

5.4.	Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 9[-D.9.1])	12
5.5.	Erlangung eines Verständnisses von dem Fachgebiet des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 10).....	14
5.6.	Vereinbarung mit dem Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 11)	14
5.6.1.	Art, Umfang und Ziele der Tätigkeit (Vgl. Tz. 11(a))	15
5.6.2.	Jeweilige Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Vgl. Tz. 11(b)).....	16
5.6.2.1.	Arbeitspapiere.....	16
5.6.3.	Kommunikation (Vgl. Tz. 11(c)).....	16
5.6.4.	Verschwiegenheit (Vgl. Tz. 11(d))	16
5.7.	Beurteilung der Angemessenheit der Tätigkeit des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 12)	17
5.7.1.	Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 12(a)).....	17
5.7.2.	Annahmen, Methoden und Ausgangsdaten	18
5.7.2.1.	Annahmen und Methoden (Vgl. Tz. 12(b))	18
5.7.2.2.	Vom Sachverständigen des Abschlussprüfers genutzte Ausgangsdaten (Vgl. Tz. 12(c)).....	19
5.7.3.	Nicht ausreichende Tätigkeit (Vgl. Tz. 13).....	19
5.8.	Bezugnahme auf den Sachverständigen des Abschlussprüfers im Vermerk des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 14-15)	19
Anlage (Vgl. Tz. A25)		21
	Überlegungen zur Vereinbarung zwischen dem Abschlussprüfer und einem externen Sachverständigen des Abschlussprüfers	21

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.